



Alt-Helvetia Oenipontana

Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1 Unter dem Namen Alt-Helvetia Oenipontana (Alt-HOe) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidiums und ist Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins (Schw.StV).

Art. 2

Zweck

- 1 Die Alt-HOe fördert im Sinne der Vereinsdevise des Schw.StV Tugend, Wissenschaft und Freundschaft. Sie pflegt vor allem freundschaftliche Kontakte unter den Mitgliedern und zur Akademischen Verbindung Helvetia Oenipontana (AV HOe).
- 2 Die Alt-HOe unterstützt den Fortbestand der AV HOe organisatorisch und finanziell. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit der AV HOe das jährliche Stiftungsfest.

Art. 3

Vereinsleben

- 1 In der Regel finden in der Schweiz jährlich mehrere Stämme oder Anlässe statt, zu denen auch eine Delegation der AV HOe eingeladen wird.
- 2 Das jährliche Stiftungsfest mit der AV HOe findet in der Regel in Innsbruck statt.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 **Ordentliches Mitglied (OM):** Ordentliches Mitglied wird, wer einer christlichen Konfession angehört und nach erfolgter Burschifikation in der AV HOe oder in einer andern akademischen Verbindung zu Innsbruck und nach der Beendigung des Studiums der Alt-HO beitreten will.
Vorstand und AV HOe regeln das Übertrittsverfahren.
- 2 **Freundschaftsmitglied (FM):** Personen, die während längerer Zeit zur AV HOe und zum Altherrenverband unterstützende und freundschaftliche Kontakte pflegen, können als Freundschaftsmitglied aufgenommen werden.
- 3 **Dr. cerevisiae (Dr. cer.):** Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die AV HOe und der Alt-HOe verdient gemacht haben, können zum Dr. cerevisiae erkoren werden.
- 4 **Ehrenmitglied (EM):** Personen, die Nichtmitglied der Alt-HOe sind, sich aber in besonderer Weise um die Verbindung verdient gemacht haben oder wissenschaftlich oder politisch der AV HOe und der Alt-HOe freundschaftlich nahe stehen, können im Einvernehmen mit der AV HOe als Ehrenmitglied aufgenommen werden.
- 5 Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.
- 6 Mitglieder, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 7 Der Austritt aus der Alt-HOe ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder, welche der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Schw.StV hat den Ausschluss aus der Alt-HOe zur Folge.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Ehrenmitglieder, Ordensleute und in den Missionen tätige Mitglieder ist die Zahlung eines Beitrages freiwillig.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, von der Beitragspflicht befreien.
- 4 Mitglieder, welche der Zahlungspflicht während zweier Jahre trotz Mahnung nicht nachkommen, werden vom Vorstand zu den Gründen befragt. Bei Desinteresse streicht der Vorstand diese Personen aus dem Mitgliederverzeichnis (Austritt) oder beantragt der Hauptversammlung den Ausschluss.

Art. 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle.

Art. 7 Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Sie weist mindestens folgende Traktanden auf:
 1. Begrüssung und Appell
 2. Wahl der Stimmzählenden
 3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 4. Jahresbericht des Präsidiums
 5. Mutationen
 - Genehmigung von Eintritten und Austritten
 - Aufnahme von FM und Ernennung zu EM und Dr. cer.
 - Entscheid über Ausschlüsse
 6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 7. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
 8. Jahresprogramm
 9. Wahlen (Vorstand, Präsidium, Revisionsstelle)
 10. Anträge
 11. Allgemeine Umfrage
- 2 Der Vorstand lädt spätestens drei Wochen vor dem Tagungsdatum die Mitglieder sowie eine Delegation der AV HOe der AV HOe zur Hauptversammlung ein.
- 3 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen. Später eintreffende Anträge müssen an der Hauptversammlung nicht entschieden werden.
- 4 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende (Präsident / Präsidentin) wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 2 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für die Führung der Kasse und des Aktuariats sowie einen Repräsentanten des Generalkomitees der AV HOe.
- 4 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 5 Der Ortspräsident und der Senior der AV HOe sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 6 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.
- 7 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Für Barauslagen und besondere Beanspruchung kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 9 Die Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese überprüfen vor der Hauptversammlung die Geschäfts- und Buchführung und erstatten an der Hauptversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Art. 10 Archivierung

- 1 Der Vorstand sorgt für eine sachgerechte Aufbewahrung und Archivierung der Akten und Vereinsutensilien.

Art. 11 Finanzen

- 1 Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Vermächtnissen
 - Vermögenszinsen usw.
- 3 Über die regulären Ausgaben wie Verwaltungskosten, Beiträge an die AV HOe, das jährliche Stiftungsfest, Stämme und dergleichen entscheidet der Vorstand.
- 4 Ausserordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 12
Abstimmungen**

- 1 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

**Art. 13
Statutenänderungen**

- 1 Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können Anträge auf Statutenänderungen fristgerecht (Art. 7 Abs. 2 und 3) einreichen.

**Art. 14
Auflösung des Vereins**

- 1 Die Hauptversammlung kann den Verein mit einer 2/3-Mehrheit sistieren. Das Vermögen wird vom letzten Vorstand in Zusammenwirken mit der AV HOe verwaltet. Steht innerhalb von zehn Jahren keine Reaktivierung in Aussicht entscheidet erneut eine Hauptversammlung über das weitere Vorgehen. Bei einer Auflösung geht das Vermögen an den Schw.StV (Art. 26 ZSt).

**Art. 15
Schlussbestimmungen**

- 1 Diese Statuten treten mit der Zustimmung durch die Hauptversammlung in Kraft.
- 2 Alle früheren Statuten und deren Nachträge, namentlich jene vom 17. Juli 1966 werden aufgehoben.
- 3 Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Zentralkomitees des Schw.StV.

Die Vereinsversammlung der Alt HOe hat die vorliegenden Statuten beschlossen:

Wil, 4. April 2016

Der Präsident

J. Manser v/o Dr. cer. Gschobe
Josef Manser v/o Dr. cer. Gschobe

Der Aktuar

M. Zweifel
Markus Zweifel v/o Knirsch

Genehmigungsvermerk:

Das Zentralkomitee des Schw.StV hat die vorliegenden Statuten am 20. April 2016 genehmigt.

P. Keller v/o ...
Statuten HOe genehmigt von GV am 4. April 2016



Gerhard J. Nachwender